



**Einwohnergemeinde
Schwarzhäusern**

Personalreglement

2011

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG.....	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
ANHANG I.....	7
ANHANG II	8
AUFLAGEZEUGNIS	11

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	<p>³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.</p> <p>³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
Kündigungsfristen öffentl. rechtl. Personal	<p>Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p> <p>² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).</p> <p>² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0,75% sowie 12 Anlaufstufen zusammen.</p> <p>³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ausgezeichnetb) sehr gutc) gutd) genügende) ungenügend
-----------	---

Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.</p>
Verfahren	<p>Art. 7 ¹ Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <p>a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit "genügend" oder "ungenügend" bewertet werden;</p> <p>b) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit "gut" bewertet werden;</p> <p>c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit "sehr gut" bewertet werden;</p> <p>d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit "ausgezeichnet" bewertet werden.</p> <p>² Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <p>a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit „sehr gut“ bewertet werden;</p> <p>b) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit „ausgezeichnet“ bewertet werden.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 11 ¹ Der Gemeindepräsident und ein an der ersten Sitzung der Legislatur vom Rat zu bestimmendes Mitglied sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p>

- a. Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b. Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c. Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d. Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12 ¹ Die Ressortvorsteher sind für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenbeschriebe, Pflichtenhefte

Art. 16 Die Aufgaben für das Personal umschreibt der Gemeinderat in einem Stellenbeschrieb oder Pflichtenheft.

Stellenausschreibung

Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 18 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Die Gemeinde übernimmt die Prämie der Berufsunfallversicherung sowie 50% der Prämie für Nichtberufsunfall- und Zusatzversicherung (UVGZ).

Pensionskasse

Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des

Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement mit Anhang I, II und III vom 01. Juli 2007, auf.

Die Versammlung vom 20. Juni 2011 nahm dieses Reglement an.

Die Präsident:

Heinz Sollberger

Die Gemeindeschreiber:

Markus Schaad



Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|--|--------|
| a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber | GKL 17 |
| b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GKL 15 |
| c) Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin | GKL 12 |
| d) Schulhausabwartin / Schulhausabwart | GKL 10 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>
1.1	Gemeinderat	
1.1.1	Präsident	CHF 2'000.00*
1.1.2	Vizepräsident	CHF 700.00*
1.1.3	übrige Mitglieder	CHF 500.00*
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.3/3.5	
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.4	
1.2	Schulkommission	
1.2.1	Präsident	CHF 500.00*
1.2.2	Sekretär	CHF 500.00*
1.2.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1	
1.2.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.4	
	*Mit der Ausrichtung der festen Jahresentschädigung ist folgender Einsatz und Arbeitsaufwand abgegolten: Aktenstudium, Vorbereitung von ordentlichen Sachgeschäften, Bürositzungen und Besprechungen mit dem Gemeindegremium und mit Bürgern.	
1.3	Wahlausschuss	
	für die Auszählung bei Wahlen ein gemeinsames Essen bis zu maximal CHF 30.00 pro Person.	
1.3.1	Sitzungsgeld pro Wahl / Abstimmung gem. Ziff 3.1	
1.4	Delegierte	
	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.3/3.5	

2. Angestellte / Nebenamtliche Funktionäre

2.1 Pauschalentschädigungen

2.1.1	Wasserzählerableser	CHF 950.00
2.1.1	Vertragen des Anzeigers (pro Ereignis)	CHF 60.00
2.1.2	Vertragen Stimmmaterial (pro Ereignis)	CHF 150.00
2.1.3	Vertragen Beilagen der Gemeinde	CHF 15.00
2.1.4	Ackerbauleiter	CHF 250.00

2.2 Entschädigungen nach Zeitaufwand pro Std.

2.2.1	Aushilfspersonal	CHF 23.00*
2.2.2	Teilpensenlehrkräfte der Gemeinde	LAG/LAV
2.2.3	Baukontrolleur, Wegmeister, Hydrantenwart	CHF 23.00*
2.2.4	Pflege öffentlicher Umschwung	CHF 23.00*
2.2.5	Traktor/Transporter/Schaufel/Kipper	Tarif FAT

* Im jeweiligen Stundenansatz sind folgende Beträge noch zu addieren:

- 13. Monatslohn 8.33%

- Ferienentschädigung in Abhängigkeit des Alters gemäss BSIG Nr.1/153.01/6.2 gültig ab
01. Januar 2011
20-49 jährig 9.24% 50-59 jährig 11.59% ab 60 jährig 14.04%

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Funktion

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte, Funktionäre, sowie das Personal der Gemeindeverwaltung (sofern ausserhalb der Arbeitszeit)

a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	CHF 120.00
b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	CHF 60.00
c) Abendsitzungen	
– Gemeinderat	CHF 40.00
– Kommissionen / Delegierte / Wahlausschuss	CHF 30.00

3.2 Behörden - und Kommissionessen

Die Mitglieder haben Anspruch auf ein gemeinsames Jahresessen bis zu maximal (pro Person).

CHF 70.00

3.3 Reisespesen

Bahnбилlet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Im Umkreis bis zu 10 km werden keine Spesen vergütet.

3.4 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden den Gemeindestundenansatz gem. Ziff. 2.2.1

3.5 Verpflegungsspesen

Bei Veranstaltungen die 4 Stunden übersteigen und die Verpflegung zulasten der Teilnehmer geht, pro Mahlzeit CHF 30.00

3.6 Dienstfahrten-Kollektivversicherung

Die Versicherung gilt für Fahrzeuge von Privatpersonen für Fahren im Auftrag der Einwohnergemeinde/Schule bewilligten Fahrten.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 20. Mai bis 20. Juni 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 2011 bekannt.

Schwarzhäusern, 20. Juni 2011

Der Gemeindeschreiber:



Markus Schaad